

Kleingartenordnung

(in der Fassung vom 24.03.2018)

**Geltende Grundlagen: Bundeskleingartengesetz
Kleingartenordnung des LSK
Sonstige Gesetze wie, Baumschutzordnung, Umweltgesetzgebung,
Bundesnaturschutzgesetz, Gefahrstoffordnung,
von der Kommune erlassene Ordnungen**

(1) Schlüsselordnung / Wegenutzung

- (1.1) Die Haupttore sind ständig verschlossen zu halten.
Jeder Gartenpartei werden dafür zwei Schlüssel übergeben.
Die Gartenpartei haftet für die Schlüssel und muss bei Verlust Ersatz leisten.
Der Gartenpartei ist es nicht gestattet eigenmächtig Vervielfältigungen vorzunehmen oder an Dritte weiterzugeben oder auszuleihen.
Die neuen Schlüssel werden vom Vorstand besorgt und an den Nutzer gegen Erstattung der Aufwendung ausgehändigt.
- (1.2) Die Schlupftore sind zu folgenden Zeiten zu verschließen:
- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| 01.10. bis 31.03. | ganztägig |
| 01.04. bis 30.09. | bei Eintritt der Dunkelheit |
- (1.3) Das Befahren der Anlagenwege mit Fahrrädern ist auf eigene Gefahr gestattet.
Eltern haften für ihre Kinder.
- (1.4) Für Kraftfahrzeuge gilt **Fahrverbot** auf den Wegen der Kleingartenanlage
in der Zeit **1.Mai bis zum 30. September** (Gartenjahr).
In begründeten Ausnahmefällen erteilt der Vorstand Ausnahmegenehmigung.
Diese ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzumelden.
Für auftretende Schäden an Toren, Zäunen und Wegen haftet die benutzende/ beauftragende Gartenpartei.
- (1.5) In den Monaten Oktober bis April können die Wege in der Kleingartenanlage zum Zwecke des Materialtransportes mit PKW oder Kleintransportern befahren werden. Nutzer haben Fahrspuren umgehend zu beseitigen.
Der Vorstand wird ermächtigt bei stark durchnässten Wegen die Einfahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge in die Anlage aufzuheben.
- (1.6) Der Vorstand ist berechtigt nach einmaliger Mahnung die Schadensbeseitigung auf Kosten der verursachenden Gartenpartei vornehmen zu lassen.

(2) Ruhezeiten

- (2.1) **An Sonntagen und Feiertagen ist ganztägig Ruhezeit**
In der Zeit vom **01.05. bis zum 30.09.** (Gartenjahr) gelten nachfolgende Ruhezeiten

Montag bis Sonnabend **19:00 – 8:00 Uhr** und **13:00 – 15:00 Uhr**

- In den Ruhezeiten ist der Einsatz von Maschinen und sonstigen lautstarken Arbeiten nicht gestattet.
- (2.2) Akustische Geräte sind auf "Zimmerlautstärke" einzustellen, so dass es nicht zu unzulässiger Belästigung der Nachbarn kommt.
Gartenfeste stimmt jede Gartenpartei vorher mit den Nachbarn ab.

(3) Sicherung der Öffentlichkeit

- (3.1) Die Kleingartenanlage ist Teil des öffentlichen Grüns und ist somit allen Besuchern zugänglich.
- (3.2) Auf nicht durchgeführte Schneeberäumung und nicht vorhandene Beleuchtung wird der Besucher durch Beschilderung an den Eingängen hingewiesen.
- (3.3) Die Gestaltung von Wegen¹ und Einfriedungen² in der Anlage orientiert sich an den Festlegungen der RKO und gestattet dem Besucher einen sicheren und ungehinderten Einblick in die Gärten.

¹ Nach RKO keine Fahrradständer gestattet, Abstellen von Fahrrädern usw. nur im Garten.

² Nach RKO 5.3 ist eine max. Höhe von 1,2 m zulässig. Abgrenzungen zwischen den Gärten max. 80 cm hoch.

(4) Parkplatzordnung, Wegeordnung

- (4.1) **Die wegebegrenzenden Zäune sind einheitlich mit Maschendraht in einer Höhe von 100 cm zu erhalten.**
Hecken und Anpflanzungen, die dem Verein gehören, dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder beschnitten werden.
- (4.2) Die **Zufahrten (Haupttore)** sind **ständig frei zu halten** und dürfen nicht zugeparkt werden.
- (4.3) Das Einbringen von Muttererde oder Abfällen in Wege und Parkplätze ist verboten.
Die Pflege der an die Parzelle grenzenden Wege der Kleingartenanlage obliegt der nutzenden Gartenpartei.
- (4.4) Die Ein- und Ausfahrt auf die Parkplätze gilt als **Grundstückszufahrt** nach StVO.
Beim Befahren der Parkplätze gilt **Schrittgeschwindigkeit** und die **Rechts- vor Linksregel**.
Die Benutzung der Parkplätze ist für Vereinsmitglieder und ihre Gäste kostenlos.
Der Verein haftet nicht für Fahrzeugschäden aus der Benutzung der Parkplätze oder für Unaufmerksamkeit der Fahrzeugführer.
- (4.5) Die Wege sind **keine Spielplätze**. Eltern haften für ihre Kinder.

(5) Ablagerung von Materialien

- (5.1) Das Ablagern/ Zwischenlagern von Material auf den Wegen der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
- (5.2) Wenn die Notwendigkeit besteht Zwischenlagerungen durchzuführen, so ist der große Parkplatz zu nutzen. Die Zwischenlagerung darf nur kurzfristig bestehen. Als kurzfristig gilt max. 14 Tage.
Der Lagerplatz ist in der Randzone dieses Parkplatzes einzurichten.
Die Materialien sind vom Besitzer durch Schilder mit Gartenummer oder Namen zu kennzeichnen.
Der Lagerplatz ist durch den Nutzer in einem ordentlichen Zustand zu versetzen, alle Rückstände sind zu beseitigen.
- (5.3) Der Vorstand ist berechtigt auf Kosten des Verursachers nach schriftlicher Mahnung den Lagerplatz beräumen zu lassen. Bei nicht mit Namen oder Gartenummer bezeichneten Materialien erfolgt die Beseitigung nach einem Aushang von 8 Tagen sofort.

(6) Abfallbeseitigung

- (6.1) Jeder Unterpächter ist für die Abfallbeseitigung nach den Regelungen des Landkreises Bautzen selbst zuständig und verantwortlich.
- (6.2) Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet.
Das Betreiben von Feuerstätten³ wird gesondert geregelt.
- (6.3) Der Verein betreibt einen Kompostplatz für Grünabfälle von nicht zu den Kleingärten gehörendem Gelände.

(7) Tierhaltung

- (7.1) Kleintierhaltung
Es gelten ausschließlich die Regeln der Kleingartenordnung des LSK.
- (7.2) Hunde und Katzen
Das Halten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage ist verboten (Halten=Hunde und Katzen ohne Aufsicht bzw. eingeschlossen/ Hundezwinger u.ä.).
Hunde sind in der Anlage an der Leine zu führen.
Hundekot auf den Anlagewegen ist durch den Hundehalter zu beseitigen.
Katzen dürfen in der gesamten Kleingartenanlage nicht frei laufen.

(8) Versorgung mit leitungsgebundenen Medien

- (8.1) **Stromversorgung**
- (8.1.1) Der Kleingartenverein hat eine zentrale Stromversorgung hergestellt.
Die Kosten haben die Mitglieder getragen.
- (8.1.2) Für die Installation ab Verteiler einschließlich Messeinrichtung ist der Unterpächter verantwortlich.
Die Installation ist abnahmepflichtig und vom Fachmann zu errichten.
- (8.1.3) Der Verein haftet nicht für Schäden durch etwaige Stromunterbrechung.
- (8.1.4) Der Kleingartenverein bildet für erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbraucherabrechnung erhoben werden.
- (8.1.5) Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen der Stadtwerke Hoyerswerda auch die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde.

³ Brandschutzordnung des Vereins

- (8.1.6) Die zentrale Stromversorgung ist zur Befriedigung des gewöhnlichen Strombedarfes eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen.
Der Anschlusswert je Garten beträgt **2000 Watt**.
- (8.1.7) Die Unterpächter dürfen über eine Messeinrichtung nur für ihren eigenen Bedarf Strom beziehen. Der Bezug außerhalb der Messeinrichtung wird wie ein Verstoß gegen gute Sitten und Ordnung geahndet.
- (8.1.8) Die Abrechnung erfolgt jährlich.
Für die Verrechnung des Strombezuges sind nur **geeichte** Stromzähler zulässig.
Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Versorgungsbetrieb wird eine Vorauszahlung von 80% auf die der Abrechnung zugrunde liegende elektrische Arbeit fällig.
Sonstige Stromverbräuche, die nicht von den Einzelzählern erfasst werden (Zählereigenbedarf, Eigenbedarf Vereinsheim und Werkstatt, allgemeine Leitungsverluste usw.) werden von allen angeschlossenen Verbrauchern gleichmäßig getragen.
- (8.1.9) Den Zeitraum für die Versorgung mit Elektroenergie beschließt die Mitgliederversammlung.

(8.2) Wasserversorgung

- (8.2.1) Der Kleingartenverein hat eine zentrale Wasserversorgung hergestellt. Die Kosten haben die Mitglieder getragen.
- (8.2.2) Für die Installation ab ca. 1 Meter hinter dem wegebegrenzenden Zaun einschließlich Messeinrichtung ist der Unterpächter verantwortlich. Die Schnittstelle ist der durch den Verein errichtete Absperrschieber.
- (8.2.3) Die Unterpächter dürfen über eine Messeinrichtung nur für ihren eigenen Bedarf Wasser beziehen. Der Unterpächter hat Absperrschieber und Messeinrichtung gegen Frosteinwirkung zu schützen. Der Bezug außerhalb der Messeinrichtung wird wie ein Verstoß gegen gute Sitten und Ordnung geahndet.
- (8.2.4) Die Abrechnung erfolgt jährlich.
Für die Verrechnung des Wasserbezuges sind nur **geeichte** Wasserzähler zulässig.
Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Versorgungsbetrieb wird eine Vorauszahlung von 80% auf den der Abrechnung zugrunde liegenden Wasserverbrauch fällig.
Sonstige Wasserverbräuche, die nicht von den Einzelzählern erfasst werden (Eigenbedarf Vereinsheim und Werkstatt, allgemeine Leitungsverluste usw.) werden von allen angeschlossenen Verbrauchern gleichmäßig getragen.
- (8.2.5) Dem Wasserverbrauch liegen neben den Lieferbedingungen des Versorgungsbetriebes auch die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde.
- (8.2.6) Der Kleingartenverein bildet für erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
Die Rücklage ist aus den jährlichen Umlagen zu sammeln, die mit der Verbraucherabrechnung erhoben.
- (8.2.7) Den Zeitraum für die Versorgung mit Trinkwasser beschließt die Mitgliederversammlung.

(9) Nutzung des Vereinsheims

- (9.1) Das Vereinsheim dient nicht der öffentlichen Nutzung.
Das Vereinsheim wird nicht an Vereinsmitglieder zur privaten Nutzung überlassen.
- (9.2) Über Änderungen dieser Nutzungsregelung entscheiden die Mitglieder mit Beschluss bei Bedarf. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Regeln der Satzung des Kleingartenvereins.

(10) Jährliche Anlagenbegehung

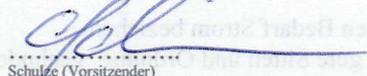
Die jährliche Anlagenbegehung schließt die Kontrolle der Anlagen für leitungsgebundene Medien ein. Die Anlagenbegehung wird durch Aushang bekannt gegeben und erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens unter Teilnahme des Fachberaters und eines Fachmanns für leitungsgebundene Medien.
Mängel und nicht der Kleingartenordnung bzw. dem BKleingG entsprechende Anlagen und Baulichkeiten sind dem Unterpächter schriftlich zur Anzeige zu bringen.
Die Abstellung der Mängel ist zu terminieren. Ansonsten gelten die Regeln des BKleingG, der Kleingartenordnung des LSK und des Unterpachtvertrages.

(11) Betrieb von Propangasanlagen

Jeder Kleingärtner, der eine Propangaseinrichtung in seiner Laube betreibt, ist verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese auch einzuhalten. Herstellerhinweise sind genau zu beachten.
Die in den Lauben des Vereinsgeländes vorhandenen Propangaseinrichtungen dürfen nur betrieben werden, nachdem der mängelfreie Prüfbefund eines Sachverständigen beim Vorstand vorgelegt worden ist.

Überarbeitet und ergänzt entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 24.03.2018
Pkt. (2.1 – Ruhezeiten)

Für die Richtigkeit:


.....
Schulze (Vorsitzender)

(8.1.6) Die zentrale Stromversorgung...
(8.1.7) Die Unterpächter dürfen über eine Messschiebung nur für ihren eigenen Bedarf Strom beziehen...
(8.1.8) Die Abrechnung erfolgt jährlich...
(8.1.9) Den Zeitraum für die Versorgung mit Elektrizität beschließt die Mitgliederversammlung...
(8.2) Wasserversorgung
(8.2.1) Der Kleingartenverein hat eine zentrale Wasserversorgung herzustellen...
(8.2.2) Für die Installation an ca. 1 Meter hinter dem wegbestehenden Zaun einwohlfähig Messschiebung...
(8.2.3) Die Unterpächter dürfen über eine Messschiebung nur für ihren eigenen Bedarf Wasser beziehen...
(8.2.4) Die Abrechnung erfolgt jährlich...
(8.2.5) Für die Verrechnung des Wasserbezuges sind nur geprüfte Wasserzähler zulässig...
(8.2.6) Der Kleingartenverein bildet für erweiterbares Wasser- und Regenwasser und für andere Risiken...
(8.2.7) Der Zeitraum für die Versorgung mit Trinkwasser beschließt die Mitgliederversammlung...
(9) Nutzung der Vereinsbeime
(9.1) Das Vereinsbeime dient nicht der öffentlichen Nutzung...
(9.2) Über Änderungen dieser Nutzungsbestimmungen entscheiden die Mitglieder mit Beschluss der Besatzung...
(10) Jährliche Anlagenprüfung
Die jährliche Anlagenprüfung schließt die Kontrolle der Anlagen für reibungsgebundene Medien ein...
(11) Betrieb von Propaganzanlagen
Jeder Kleingärtner, der eine Propaganzanlage in seinem Anlagebereich hat, ist verpflichtet, sich über die...
Gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese auch ermitteln. Herstellerhinweise sind genau...
zu beachten.
Die in den Ländern des Vertragslandes vorhandenen Propaganzanlagen dürfen nur betrieben...
werden, nachdem der mangelfreie Fallbestand eines Sachverständigen beim Vorstand vorliegt worden ist.